

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2015/232**

freigegeben am **04.02.2016**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Wiechering, Jens

**Datum: 29.12.2015**

### **Einziehung einer Teilfläche der Beethovenstraße**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.01.2016	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	01.03.2016	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die in Anlage 1 in blau dargestellte Teilfläche der Beethovenstraße wird gem. § 8 I NStrG eingezogen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Bekanntlich beabsichtigt die Gemeinde, die in der Beethovenstraße südlich gelegene unbebaute Fläche im Rahmen der Wohnbauoffensive 2015+ zu veräußern. Da dieses Teilstück noch dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, ist eine Einziehung i.S.d. § 8 NStrG erforderlich. Die Einziehung einer Straße soll gem. § 8 I NStrG erfolgen, wenn die Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat, oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Beseitigung vorliegen.

Über das maßgebende Teilstück sind die Grundstücke Beethovenstr. 28 und 30 erschlossen. Darüber hinaus besteht eine fußläufige Verbindung zur Grundschule Kleibrok bzw. weiterführend zur Wagnerstraße.

Die Zuwegung zu beiden Wohnhäusern sowie die Anbindung der fußläufigen Verbindung werden auch weiterhin bestehen bleiben durch einen ca. 4,50 m breiten dem Verkehr gewidmeten Wohnweg gemäß der in Anlage 1 dargestellten Variante. Unzumutbare Einschränkungen aus dem Anliegergebrauch heraus zur Erreichbarkeit der Grundstücke ergeben sich somit nicht. Eine weitere Bedeutung durch Anbindung an weiterführende Straßen kommt dem Teilstück nicht zu. Die zur Einziehung stehende Verkehrsfläche diente vormals als Zuwegungsmöglichkeit für dort errichtete Garagen, die seitlich der Beethovenstr. 32 standen, inzwischen aber seit ca. zwei Jahren ersatzlos abgebaut wurden. Insoweit hat diese Teilfläche der Gemeindestraße seine Bedeutung für den Verkehr verloren. Die Garagen selbst sind nicht Bestandteil der seinerzeitigen Widmung gewesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mittel für die Bekanntmachung stehen im Haushalt zur Verfügung. Weitere Kosten für die Einziehung entstehen nicht.

**Anlagen:**

Anlage 1: Skizze der zur Einziehung stehenden Teilfläche